

Die Verordnung über die Zuckerhöchstpreise und den Zuckerverkehr.

Wien, 10. Juli.

Heute wird die Verordnung des Handelsministeriums veröffentlicht, durch welche Zuckerhöchstpreise bestimmt werden und der Verkehr durch die Errichtung einer Zuckerzentrale geregelt wird. Das gestern versendete offizielle Communiqué hat mitgeteilt, daß die in der Verordnung festgesetzten Preise von 33 Kronen für Rohzucker und 88 1/2 Kronen für Raffinade sich als Durchschnittspreise zwischen der billigeren alten und der teureren neuen Ware darstellen; sie treten sofort in Wirksamkeit und haben für die ganze neue Erzeugung Geltung. Daraus ging hervor, daß der Preis von 33 Kronen für Rohzucker und 88 1/2 Kronen für Raffinade bis zum Ende der nächsten Kampagne unverändert austreift bleibt, zumal auch an einer anderen Stelle des Communiqué gesagt wird, daß ein „bis Ende August 1916 geltender Einheitspreis festgesetzt wird“. Aus dem heute veröffentlichten Wortlaute der Verordnung erfährt man jedoch, daß der Preis von 33 Kronen für Rohzucker und 88 1/2 Kronen für Verbrauchszucker (Großbrote) nur bis 31. Dezember 1915 in Kraft bleibt, daß sich jedoch bei späterer Lieferung der Rohzuckerpreis am 1. Januar, 1. Februar, 1. März und 1. April um je 20 Heller per 100 Kilogramm netto, der Preis für Verbrauchszucker am 1. Januar und am 1. März 1916 um je 50 Heller per 100 Kilogramm erhöht. Bei der Raffinade würde somit, wenn die Lieferung nicht bis 31. Dezember 1915, sondern am 1. Januar 1916 erfolgt, der Preis nicht mehr 88 1/2, sondern 89 Kronen per 100 Kilogramm und am 1. März 1916 89 1/2 Kronen betragen. Im Detailhandel würde dann eine entsprechende Steigerung von einem halben Heller, beziehungsweise einem Heller per Kilogramm erfolgen, und wenn der Preis im Wiener Detailhandel mit 103 bis 105 Heller bemessen wird, würde er sich nach der Verordnung um einen halben, beziehungsweise einen Heller bei späterer Lieferung erhöhen. Diese Steigerung über den Grundpreis wird darauf zurückgeführt, daß dem letzteren bei späterer Lieferung Reportzinsen zugeschlagen werden. Der Raffineur werde den Rohzucker in der Zeit vom Oktober bis Dezember beziehen, das Geld für die weiße Ware aber erst im nächsten August erhalten und die erwähnte Erhöhung sei eine Vergütung für die Lagerassuranz und den Zinsenverlust, eine Einrichtung, die in Deutschland bereits bestehe. In den Kreisen des Konsums war man von dieser in der Verordnung enthaltenen Preiserhöhung für spätere Lieferungen, von der man bei der früher erwähnten Sachlage keine Kenntnis hatte und haben konnte, überrascht. Es scheint überdies, daß die Absicht besteht, im Detailhandel nicht erst die spätere Lieferung abzuwarten, um die in der Verordnung verhängte Preis-

erhöhung der Fabriken auf den Kleinverschleiß zu übertragen, sondern daß man jetzt schon zum neuen erhöhten Detailpreis einen ganzen Heller dazuschlagen will. Bei diesem Anlaß wird sich sofort auf Grund des Statuts der Zuckerzentrale für die Staatsverwaltung die Möglichkeit ergeben, eine über die Verordnung hinausgehende Steigerung der Zuckerpreise im Detailhandel zu verhindern.

Die Verordnung hat folgenden Wortlaut:

Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 7. Juli 1915 über die Regelung des Verkehrs mit Zucker.

Auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 10. Oktober 1914, R. G. B. Nr. 274, wird angeordnet, wie folgt:

Die Zuckerzentrale.

§ 1. Zum Zwecke der Regelung des Verkehrs mit Zucker wird eine Zuckerzentrale in Wien errichtet.

Die Zuckerzentrale besteht aus vom Handelsminister ernannten Vertretern der Rohzucker- und Verbrauchszuckerfabriken. Die Zentrale steht unter staatlicher Aufsicht, die durch vom Handelsminister im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern ernannte Regierungskommissäre ausgeübt wird. Die Regierungskommissäre sind berechtigt, Anträge zu stellen, über die von der Zentrale Beschluß gefaßt werden muß; sie sind ferner berechtigt, die Ausführung von Beschlüssen und Verfügungen der Zentrale für so lange aufzuschieben, bis vom Handelsminister eine Entscheidung getroffen wird. Diese Entscheidung ist für die Zentrale bindend. Für die Geschäftsführung der Zentrale wird vom Handelsminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister ein Statut erlassen.

§ 2. Wer unversteuerten Zucker aller Art in Verwahrung hält, ist verpflichtet, bis längstens 15. Juli 1915 diese Vorräte nach dem Stande vom 10. Juli 1915, getrennt nach Arten, der Zuckerzentrale zur Anzeige zu bringen. Mengen, die sich am 10. Juli auf dem Transporte befinden, sind sofort nach dem Empfange vom Empfänger zur Anzeige zu bringen. Ueber Aufforderung der Zuckerzentrale haben die Verwahrer fremden Zuckers anzuzeigen, wer über die angezeigten Mengen das Verfügungsrecht besitzt oder für wessen Rechnung sie lagern. Zu diesem Zwecke haben die Berechtigten, deren Zucker in fremdem Gewahrsam liegt, ohne Verzug den Verwahrer die ihnen zustehenden Mengen bekanntzugeben.

§ 3. Sämtliche am 10. Juli vorhandenen anzeigepflichtigen (§ 2) Vorräte an unversteuertem Zucker aller Art sowie der in der Betriebsperiode 1915/16 erzeugte unversteuerte Zucker aller Art werden unter Sperre gelegt. Von der Sperre sind befreit: 1. Sämtlicher auf der Preisbasis von 79 K. für die Inlandsversteuerung vor dem 10. Juli 1915 nachweislich verkaufter Zucker; 2. Zucker, welcher sich am 10. Juli 1915 im Besitze der Heeresverwaltung befindet; 3. Zucker, dessen abgabefreie Verwendung auf Grund finanzbehördlicher Bewilligung gestattet wurde, gleichviel ob die betreffenden Mengen bereits bezogen sind oder auf Grund von Schlüssen zu liefern sind, welche nachweislich vor dem 10. Juli 1915 getätigt wurden.

§ 4. Das ausschließliche Verfügungsrecht über sämtlichen gesperrten Zucker aller Art steht der Zuckerzentrale zu. Die Besitzer und Erzeuger von Zucker sind verpflichtet, Verfügungen und Anordnungen der Zuckerzentrale über Verkauf und Lieferung von Zucker Folge zu leisten und ihr alle Behelfe und Ausweise vorzulegen, welche zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich sind. Gegen Beschlüsse und Entscheidungen der Zentrale steht den Beteiligten die Beschwerde an den Handelsminister binnen einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung zu.

§ 5. Der Zentrale obliegt im Rahmen ihres Statuts insbesondere die Deckung des gesamten Bedarfes der Bevölkerung und der Heeresverwaltung an Zucker. Die Zentrale bestimmt die von den einzelnen Rohzuckerfabriken an die einzelnen Verbrauchszuckerfabriken zu liefernden Rohzuckermengen und den Zeitpunkt der Lieferung. Die Verbrauchszuckerfabriken sind verpflichtet, die ihnen zugewiesenen Rohzuckermengen nach den Weisungen der Zuckerzentrale auf Verbrauchszucker umzuarbeiten.

§ 6. Die Ausfuhr gesperrten Zuckers über die Zolllinie kann ausschließlich nur durch die Zuckerzentrale erfolgen. Für gesperrten Verbrauchszucker, welcher zur Ausfuhr über die Zolllinie gelangt, ist bei nachgewiesener höherer Verwertung als im Inlande seitens der Verbrauchszuckerfabriken an die Rohzuckerfabriken eine zwischen diesen beiden Gruppen zu vereinbarende Vergütung zu leisten. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zustande, so wird das Ausmaß dieser Vergütung vom Handelsminister bestimmt.

Die Zuckerhöchstpreise.

§ 7. Der Verkaufspreis für gesperrten unversteuerten Rohzucker, Erstprodukt, beträgt 33 K. für Nachprodukte 32 K. 50 H. Die Preise verstehen sich auf Basis 88 Prozent Rndement per 100 Kilogramm netto ohne Sach ab Bahnstation der liefernden Rohzuckerfabrik gegen Kassa mit 2 Prozent Skonto bei Lieferung bis 31. Dezember 1915. Bei späterer Lieferung erhöht sich der Preis am 1. Januar, 1. Februar, 1. März und 1. April um je 20 Heller per 100 Kilogramm netto. Bei Lieferung von Rohzucker aus der Betriebsperiode 1915/16 ab Verbrauchszuckerfabrik oder Freilager ist ein entsprechender Frachzuschlag in Rechnung zu bringen. Die erforderlichen Säcke hat der Käufer franko Lieferstation beizustellen. Im übrigen gelten für Lieferungen von Rohzucker je nach dem Standorte der Lieferfabrik oder des Freilagers die Usancen der Wiener oder Brauer Warenbörse.